

23. 1. Zur Frage der Anfechtung wegen Irrtums.

2. Kann der Schuldner oder der Schuldübernehmer dem Gläubiger, der auf Grund der Vorschriften des Aufwertungsgesetzes Aufwertung seiner Papiermarkforderung kraft Rückwirkung begehrt, aus dem Gesichtspunkt des beiderseitigen Irrtums die Einrede der allgemeinen Arglist entgegensetzen?

BGB. §§ 119, 242. AufwG. §§ 15, 68.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 3. Januar 1929 i. S. Preuß. Staat (R.) w.
B. u. Gen. (Bekl.). VI 326/28.

- I. Landgericht III Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Durch Vertrag vom 29. Dezember 1921/18. Januar 1922 verkaufte der Kläger eine Parzelle der Domäne D. an L. Auf Grund der Auflassung vom 31. Mai 1922 wurde am 2. Juni 1922 L. als Grundstücks Eigentümer und zugleich für den Kläger eine Restkaufgeldhypothek in Höhe von 44000 M. eingetragen. L. verkaufte durch Verträge vom 10. Mai 1922 einen Teil der Parzelle in Größe von 607 qm an den Beklagten zu 1 und die restlichen 619 qm an den Beklagten zu 2. Die Eigentumseintragungen beider Beklagten erfolgten auf Grund der Auflassungen vom 23. August 1922 am 19. Oktober 1922. Schon am 11. September 1922 war gemäß der Quittung des Klägers vom 22. August 1922 die Restkaufgeldhypothek gelöscht worden. Am 1. und 2. März 1923 stellten die Beklagten dem Kläger gleichlautende Erklärungen folgenden Wortlauts aus:

„Von dem Grundstück . . . habe ich die Parzelle . . . von dem bisherigen eingetragenen Eigentümer . . . gekauft . . .

Hierdurch trete ich . . . in alle Verpflichtungen ein, welche dem bisherigen Eigentümer aus dem Kaufvertrag . . . vom 29. Dezember 1921/18. Januar 1922 gegen den Preussischen Staat . . . obliegen, soweit sie hinsichtlich obiger Parzelle noch nicht erfüllt sind.

Namentlich verpflichte ich mich:

- a) die Fassadenzeichnungen . . . vorzulegen,
- b) . . . den Bürgersteig . . . anzulegen . . . und zu erhalten . . .
- c) die . . . Weiterverkaufsbeschränkung des § 6 zu übernehmen.

Ich verpflichte mich ferner . . . , im Falle einer Weiterveräußerung zugunsten des Fiskus:

a) alle noch nicht erfüllten Pflichten aus dieser Erklärung und dem oben bezeichneten Vertrage dem Abkäufer aufzuerlegen,

b) diesen . . . zu verpflichten, seinerseits im Falle des Weiterverkaufs seinem Abkäufer dieselben Verpflichtungen a) und b) aufzuerlegen . . .

c) Die Erfüllung von a) und b) dem Fiskus . . . nachzuweisen durch eine schriftliche Erklärung des Abkäufer's."

Am 10. November 1925 meldete der Kläger die Restkaufgeldforderung zur Aufwertung an. Die Anmeldung wurde beiden Beklagten am 20. November 1925 zugestellt. Nachdem die Beklagten

am 3. Dezember 1925 die im Büro der Vertreterin des Klägers verwahrten Urkunden vom 1. und 2. März 1923 hatten einsehen lassen, gaben sie mit Schreiben vom 4. Dezember 1925, die dem Kläger alsbald zugingen, die Erklärung ab, daß sie ihre Zusagen wegen Irrtums anfechten, soweit sie sich auf die Hypothek beziehen sollten. Die Aufwertungsstelle setzte das Verfahren aus.

Der Kläger verlangt im Klageweg die Feststellung, daß die Beklagten persönliche Schuldner der Restkaufgeldforderung seien. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist nach dem Klagantrag erkannt worden.

Gründe.

Die Auslegung des Berufungsgerichts, daß die Beklagten nach Wortlaut und Sinn ihrer Erklärungen vom 1. und 2. März 1923 die dem L. infolge des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 obliegende Aufwertungsverpflichtung wegen der Restkaufgeldforderung des Klägers durch Schulübernahmevertrag gemäß § 414 BGB. übernommen haben, entspricht den §§ 133, 157 BGB. und läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Ob auch eine ergänzende Vertragsauslegung zu der Annahme führen müßte, daß die Beklagten die Aufwertung der Restkaufgeldforderung deshalb übernommen hätten, weil sie sonst die Grundstücke nicht erhalten hätten, kann deshalb dahingestellt bleiben.

Gleichwohl ist das Kammergericht zur Zurückweisung der Berufung gelangt, weil es die Irrtumsanfechtung der Beklagten für begründet erachtet. Diese Auffassung wird im wesentlichen wie folgt begründet. Der Irrtum der Beklagten betreffe Umfang und Tragweite der Erklärung selbst und nicht nur rechtliche Nebenwirkungen. Die Beklagten seien danach über den Inhalt ihrer Erklärung im Irrtum gewesen und es sei auch anzunehmen, daß sie sich bei Kenntnis der Sachlage und verständiger Würdigung des Falles mit ihrer Zusage auf die Nebenleistungen beschränkt hätten, die L. in seinem Kaufvertrag mit dem Kläger übernommen gehabt habe, wie näher ausgeführt wird. Damit sei der Tatbestand des § 119 BGB. gegeben. Die Anfechtung sei auch, wie näher dargelegt wird, unberzüglich (§ 121 BGB.) erfolgt.

Die Revision rügt mit Recht Verletzung des § 119 BGB. Nach Abs. 1 dieser Vorschrift ist eine Voraussetzung für die Zulässigkeit

der Anfechtung wegen Irrtums, daß der Erklärende bei Abgabe der Willenserklärung über ihren Inhalt im Irrtum war oder daß er eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte. Letzterer Fall scheidet hier aus; denn die Beklagten haben nicht behauptet und konnten auch im Hinblick auf den Wortlaut der Urkunden nicht wohl behaupten, sie hätten eine Schulübernahmeerklärung überhaupt nicht abgeben wollen. Aber auch der erste Fall ist nicht gegeben. Die Erklärungen vom 1. und 2. März 1923 gingen wortdeutlich auf Eintritt der Beklagten in alle Verpflichtungen des L. aus seinem Kaufvertrag mit dem Kläger, soweit sie noch nicht erfüllt waren; zu diesen noch nicht erfüllten Verpflichtungen gehörte, wie das angefochtene Urteil zutreffend ausgeführt hat, auch die Aufwertungspflicht, wenn diese auch zur Zeit der Abgabe der Erklärungen der Beklagten infolge irriger Nichtanwendung des § 242 BGB. in der Rechtsprechung erst vereinzelt Anerkennung gefunden hatte und erst durch das Aufwertungsgesetz näher geregelt worden ist. Aber diese letzteren Tatsachen ändern nichts daran, daß Wortlaut und Inhalt der Erklärungen der Beklagten zusammenfallen. Der Umstand, daß die Beklagten die Pflicht des L. zur Zahlung des Restkaufgeldes als bereits erfüllt angesehen haben, mag ihre Entschliebung, dem Kläger die Erklärungen vom 1. und 2. März 1923 abzugeben, beeinflussen haben. Aber der Umstand liegt außerhalb des Rahmens der Willenserklärung; mit dem Inhalt der Urkunden hat dieser Irrtum nichts zu tun. Das wäre nur dann der Fall, wenn die Beklagten während der Vertragsverhandlungen dem Kläger gegenüber erkennbar gemacht hätten, daß ihre Annahme, die Pflicht des L. zur Kaufpreiszahlung sei bereits erfüllt, für ihre Entschliebung, die Schulübernahmeerklärung abzugeben, wesentlich sei. Eine dahingehende Behauptung haben die Beklagten nicht aufgestellt. Demnach blieb der Irrtum der Beklagten ein — als solcher unbeachtlicher — Irrtum im Beweggrund. Sie irrten, wie das Berufungsurteil insoweit zutreffend sagt, über die Tragweite ihrer Erklärung, aber der Irrtum betraf nicht den Inhalt oder die rechtsgeschäftliche Grundlage der Erklärung. Die hier ausgesprochenen Grundsätze stehen mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts im Einklang (vgl. auch RGK. Komm. Erl. 1 bis 3 zu § 119). Insbesondere ist in dem rechtsähnlich liegenden Fall RGZ. Bd. 112 S. 332 in gleichem Sinne entschieden worden (auch RGZ. Bd. 88 S. 284).

Nun haben die Beklagten in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht noch auf einen in den Vorinstanzen anscheinend nicht besonders zur Sprache gebrachten rechtlichen Gesichtspunkt hingewiesen, welcher, wenn er begründet wäre, zur Aufrechterhaltung des angefochtenen Urteils gemäß § 563 BPD. führen müßte. Beide Parteien seien, so meinen die Beklagten, bei Abschluß der Schulübernahmeverträge vom 1. und 2. März 1923 übereinstimmend davon ausgegangen, daß die Restkaufgeldforderung des Klägers getilgt sei. Wenn der Kläger trotz dieses beiderseitigen, eine Anfechtung entbehrlich machenden Irrtums die Beklagten an den etwa auch eine Übernahme der Restkaufgeldforderung umfassenden Schulübernahmeerklärungen festhalten wolle, so setze er sich mit seinem früher betätigten Verhalten in einer mit Treu und Glauben unvereinbaren Weise in Widerspruch und gebe den Beklagten den Einwand der allgemeinen Arglist an die Hand. In der Tat hat das Reichsgericht schon mehrfach solche Fälle, wo beiderseitiger Irrtum in Frage stand, in dieser Weise beurteilt (vgl. u. a. RGZ. Bd. 108 S. 110; LZ. 1928 Sp. 186 Nr. 5; JRSch. 1927 Nr. 219; Urteil vom 4. November 1924 III 795/23; RGK. Komm. 6. Aufl. Erl. 2 zu § 119 S. 161, jedoch auch WarnRspr. 1926 Nr. 40). Zu einer grundsätzlichen Stellungnahme in dieser Frage bietet der vorliegende Fall keinen Anlaß. Denn hier liegen die Dinge besonders. Es mag unterstellt werden, daß beide Parteien bei Abschluß der Schulübernahmeverträge vom 1. und 2. März 1923 davon ausgegangen sind, die Restkaufgeldschuld des L. sei infolge seiner Zahlung vom 22. August 1922 vollständig erloschen. Diese Auffassung beider Parteien entsprach der damaligen allgemeinen Rechtsanschauung; denn Anfang März 1923 hatte der Aufwertungsgedanke nur ganz vereinzelt in der Rechtsprechung Anerkennung gefunden. Jene Auffassung war sogar nachträglich gesetzlich, nämlich durch § 11 der Dritten Steuernotverordnung, als zutreffend bestätigt worden; denn der Kläger hatte den Restkaufpreis ohne Vorbehalt angenommen. Erst durch ein späteres Gesetz, das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 (§§ 15, 68 Abs. 2), lebte die Forderung des Klägers wieder auf. Nicht über tatsächliche Vorgänge oder Rechtsverhältnisse, die bei Vertragsschluß vorlagen, aber damals den Beteiligten unbekannt waren, haben sich also hier die Parteien im Irrtum befunden, sondern durch ein späteres, bei Abschluß der Verträge von ihnen nicht voraus-

gesehenes und nicht voraussehbares Gesetz ist die von ihnen zutreffend beurteilte Rechtslage geändert worden. Macht aber der Gläubiger dem ursprünglichen Schuldner oder dem Schuldübernehmer gegenüber von dem ihm durch ein späteres Gesetz eingeräumten Aufwertungsrecht Gebrauch, so kann man ihmfüglich nicht den Vorwurf machen, er setze sich dadurch mit seinem früheren Verhalten in Widerspruch, durch das er die Papiermarkzahlung vorbehaltlos als volle Erfüllung der Schuldbverbindlichkeit angenommen oder eine Schuldübernahmeerklärung nur auf solche Verpflichtungen bezogen habe, die noch nicht in Papiermark getilgt waren. Die Gegenmeinung würde folgerichtig dahin führen, daß man jedem Schuldübernehmer, der eine Papiermarkschuld übernommen hat, die Einrede der Ueqlifte insoweit gewähren müßte, als der Gläubiger ihn auf Zahlung des den Papiermarkwert übersteigenden Aufwertungsbetrags in Anspruch nimmt, sofern nur die Schuldübernahme zu einer Zeit erfolgt ist, als noch nicht mit der Zulässigkeit eines Aufwertungsanspruchs zu rechnen war. Denn ob die Beteiligten nur über den Betrag der Aufwertung oder über die Aufwertungsmöglichkeit überhaupt im Irrtum waren, würde keinen Unterschied in der rechtlichen Beurteilung machen können. Sogar das würde zweifelhaft sein, ob der Gläubiger, der vorbehaltlos über eine Papiermarkschuld quittiert hat, noch Aufwertung gegenüber dem ursprünglichen Schuldner verlangen könnte; auch er würde sich durch ein solches Verlangen mit seinem früheren Verhalten in Widerspruch setzen, während sowohl er wie der Schuldner im Irrtum über die tilgende Wirkung der Papiermarkzahlung zur Zeit der Zahlung waren. Damit wäre das Aufwertungs Gesetz ganz oder jedenfalls zu einem erheblichen Teile außer Wirksamkeit gesetzt, ein Ergebnis, das schlechthin unannehmbar ist. Ob unter besonderen Umständen der beiderseitige Irrtum zu einer Ablehnung des Aufwertungsverlangens auf Grund des § 242 BGB. führen kann, bedarf gegenwärtig keiner Erörterung; denn solche besondere Umstände sind hier weder behauptet noch sonst ersichtlich.